

Beitragsordnung

des Deutschen TalsperrenKomitees e. V. (nachfolgend DTK genannt)

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Beitragsordnung dient der Umsetzung der Regelungen in § 10 Absatz 1 bis 3 der Satzung des DTK und wurde vom Präsidium des DTK der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt. Diese Beitragsordnung selbst ist kein Bestandteil der Satzung des DTK.
- (2) Die Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtung der Mitglieder des DTK und kann gemäß § 5 Absatz 3 Ziffer 3 der Satzung des DTK nur von der Mitgliederversammlung geändert werden. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Beitragsordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen.
- (3) Die Beitragsordnung regelt im Einzelnen die Beitragsstruktur, die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie Modalitäten zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.
- (4) Bei Ausscheiden aus dem DTK erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Mitgliedsbeiträge.

§ 2 Beitragsstruktur und Beitragshöhen

- (1) Im Interesse der Beitragsgerechtigkeit werden nach Mitgliedergruppen differenzierte Mitgliedsbeiträge festgelegt.
- (2) Die Zugehörigkeit der Mitglieder des DTK zu den einzelnen Mitgliedergruppen richtet sich nach der in der Anlage 1 zu dieser Beitragsordnung festgelegten Beitragsstruktur in Verbindung mit einer entsprechenden Selbstauskunft der Mitglieder zu ihrer Rechtsform und Beschäftigtenzahl. Die Mitglieder sind verpflichtet, beitragsrelevante Änderungen ihrer Rechtsform und ihrer Beschäftigtenzahl dem DTK unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Höhen der Mitgliedsbeiträge für die einzelnen Mitgliedergruppen sind ebenfalls Bestandteil der Anlage 1 zu dieser Beitragsordnung.

- (4) Ausnahmsweise Ermäßigungen des Mitgliedsbeitrages müssen schriftlich beantragt und nachvollziehbar begründet werden. Der Vorstand des DTK entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Entscheidung ist schriftlich zu dokumentieren.
- (5) Mitgliedern, die dem DTK in der zweiten Jahreshälfte beitreten, wird der Jahresbeitrag im Eintrittsjahr zur Hälfte erlassen.

§ 3 Zahlungsweise und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge

- (1) Die festgesetzten Mitgliedsbeiträge werden ab dem und zum 1. Januar des auf die Beschlussfassung über die Beitragsordnung folgenden Jahres erhoben.
- (2) Die Aufforderung an die Mitglieder zur Zahlung/Überweisung der Mitgliedsbeiträge erfolgt durch die Geschäftsstelle des DTK jährlich bis spätestens zum 31. März mit einer Zahlungsfrist von einem Monat.
- (3) Alternativ zur Verfahrensweise nach Absatz 2 ist auch ein Lastschrifteinzug zum 31. März eines jeden Jahrs möglich, wofür die Mitglieder jeweils ihre Zustimmung unter Angabe ihrer Bankverbindung erteilen müssen. Diese Verfahrensweise sollte generell angestrebt werden.
- (4) Änderungen der Kontaktdaten und ggf. der Bankverbindungsdaten sind der Geschäftsstelle des DTK jeweils umgehend mitzuteilen.

§ 4 Vereinskonto

Soweit die Zahlung des Mitgliedsbeitrages nicht per Lastschrifteinzug erfolgt, ist sie ausschließlich auf die von der Geschäftsstelle des DTK benannte Bankverbindung vorzunehmen.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Beitragsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung des DTK am 14. Juni 2016 beschlossen. Sie tritt zum 01. Januar 2017 in Kraft.
- (2) Die Anlage 1 „Beitragsstruktur für die Mitgliedsbeiträge“ gilt als unmittelbarer Bestandteil dieser Beitragsordnung.

Anlage 1 zur Beitragsordnung des DTK e. V.

Beitragsstruktur für die Mitgliedsbeiträge

Nr.	Mitgliedergruppe	Untergruppe	Vertreten durch	Mitgliedsbeitrag	Bitte Zutreffen- des ankreuzen!
1a	Bauunternehmen und Lieferfirmen	>250 MA	Natürliche Personen als Repräsen- tanten der Mitglieder nach Nr. 1 bis 4 gemäß Satzung § 4 Abs. 2	1.600 €	
1b		<=250 MA		1.200 €	
2a	Stauanlageneigen- tümer und/oder -betreiber	Privatwirt- schaftlich organisiert		1.200 €	
2b		Öffentlich rechtlich		850 €	
3a	Ingenieurbüros, Planungsbüros, Consultants	>50 MA		850 €	
3b		>10 bis <=50 MA		550 €	
3c		<=10 MA		250 €	
4	Hochschulinsti- tute, öffentliche Verwaltung und Institutionen	-			250 €
5	Weitere Vertreter von Mitgliedern nach Nr. 1 bis 4	-		100 €	
6	Fördernde Mitglieder gemäß Satzung § 4 Abs. 3	-	Vertreter gemäß Satzung § 4 Abs. 8 sowie natürliche Personen aus eigenem Interesse	nach Vereinbarung; bei Mitgliedern aus den Mitglieder- gruppen Nr. 1 bis 4 mindestens jedoch der dementspre- chende reguläre Mitgliedsbeitrag und bei natürlichen Personen aus eigenem Interesse mindestens jedoch 100 €	
7	Persönliche Mitglieder im Ruhestand gemäß Satzung § 4 Abs. 4 sowie Studierende und Berufseinsteiger bis 3 Jahre nach Abschluss der Berufsausbildung	-	-	30 €	
8	Ehrenmitglieder des DTK-Präsidiums gemäß Satzung § 6 Abs. 8	-	-	Beitragsfrei	

MA = Mitarbeiter/innen (Beschäftigte)